

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Stellungnahmen	2
<i>Versorgungseinrichtungen</i>	<i>2</i>
<i>Planungen & Programme</i>	<i>5</i>
Verordnung	10
§ 1 <i>Naturschutzgebiet</i>	<i>10</i>
§ 2 <i>Schutzzweck</i>	<i>12</i>
§ 4 <i>Freistellungen</i>	<i>18</i>
§ 4 (3) <i>Landwirtschaftliche Bodennutzung</i>	<i>24</i>
§ 4 (4) <i>Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes</i>	<i>29</i>
§ 4 (6) <i>Ausübung der Jagd</i>	<i>30</i>
§ 8 <i>Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</i>	<i>33</i>
§ 10 <i>Ordnungswidrigkeiten</i>	<i>33</i>
Verordnungskarte	33

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
Allgemeine Stellungnahmen				
<i>Versorgungseinrichtungen</i>				
Leitungen / Bohrungen	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH 163-0004	<p>Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgas-transportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind.</p> <p>Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels ist von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, sind wir verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen.</p> <p>Daher sind die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung zusammenhängenden Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von den Verboten auszunehmen.</p>	<p>Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Versorgung oder der Telekommunikation dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. (§ 4 Bundesnaturschutzgesetz).</p> <p>Der Erlass der Neuverordnung hat unmittelbar keine Umsetzung von Maßnahmen zur Folge. Sollten zukünftig Maßnahmen zum Schutz oder zur Pflege des Naturschutzgebiets geplant sein, werden diese Belange in einem separaten Verfahren zu klären sein.</p> <p>Durch die Freistellungen in § 3 Abs. 3 Nr. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Nr. 7 bleibt gewährleistet, dass die Leitungen im Gebiet weiterhin genutzt, unterhalten und instandgesetzt werden dürfen.</p> <p>Weitergehende Vorschriften sind zu beachten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	EWE Netz 163-0005	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann		

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Avacon Netz GmbH 163-0009</p> <p>Im Planungsbereich des NSG befinden Fernmeldeleitungen.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p>		

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>PLEdoc 163-0034</p> <p>Mit der Formulierung nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 stimmen wir grundsätzlich zu. Durch die NSG-VO dürfen sich keine Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen KSR-Anlagen ergeben. Dies gilt auf für die Durchführung notwendiger Arbeiten auch durch beauftragte Dritte.</p> <p>Ökologische Maßnahmen sind vorab abzustimmen. Anpflanzungen sind nur außerhalb des Schutzstreifens möglich.</p>		
	<p>LBEG 163-0030</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind.</p> <p>Betroffen sind folgende Leitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgastransportleitung 15 Achim - Eckel/ Abs. Bötersen – Eckel • RHG – Fernleitung • Erdgastransportleitung 32 Achim - Heidenau <p>Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL)</p>	<p>In der Verordnung gab es bereits für die bekannte und durch das Gebiet führende Erdgashochdruckleitung NEL eine Freistellung für den Betrieb und die Unterhaltung in § 3 Abs. 3 Nr. 2 NSG-VO.</p> <p>Aufgrund der neuen Erkenntnisse wird die Ausnahmeregelung auf alle die vorhandenen Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen ausgeweitet.</p> <p>In der Begründung werden die benannten Leitungen ergänzt.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Nr. 2 NSG-VO wird wie folgt neu formuliert:</p> <p>Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für</p> <p><i>„2. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung der im NSG verlaufenden Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen,“</i></p>
	<p>LBEG 163-0030</p> <p>Im Bereich des geplanten NSG befinden sich verfüllte Förderbohrungen. Diese sollen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut oder abgegraben werden.</p>	<p>Durch die Neuausweisung des NSG sind keine Überbauungen oder Abgrabungen von Förderbohrungen geplant.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
<i>Planungen & Programme</i>				
Potentialflächen Windkraft & Solarpark Tiste	Landkreis Harburg - Kreisentwicklung 163-0006	<p><u>Nr. 1</u> Es wird darauf hingewiesen, dass Teilflächen derzeit als Potentialfläche für die Windenergie in Betracht gezogen werden. Die neue Gebietsabgrenzung wird zukünftig als Ausschlussfläche für Windenergienutzungen in die Regionalplanung übernommen.</p> <p><u>Nr. 2</u> Sofern pauschale Abstände von WEA zum Gebiet erforderlich sind, sollten diese zeitnah mitgeteilt werden, da sich unmittelbar angrenzend mehrere Windkraftpotenzialflächen befinden. Des Weiteren ergeben sich keine konkurrierenden Flächennutzungsansprüche aus dem RROP2025 oder dem LROP.</p>	<p><u>Nr. 1</u> -</p> <p><u>Nr. 2</u> Die Windkraftpotenzialflächen im neu zu erstellenden RROP werden unter Berücksichtigung des NSG und seines Schutzzwecks zwischen der Kreisentwicklung und der Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Heidenau 163-0024	In der Gemeinde Heidenau sind mehrere Windkraftprojekte geplant. Die Verordnung sollte eine Aussage dazu treffen ob bzw. in welcher Entfernung zum Schutzgebiet Windkraftanlagen denkbar sind bzw. welche Restriktionen gelten. Andernfalls droht das Risiko, dass Projekte nicht umsetzbar sind oder die Projektierer gegen die Neuausweisung vorgehen.	Das aktuelle RROP sieht für die Gemeinde Heidenau keine Potenzialflächen für den Ausbau mit Windkraft vor. Die Flächen werden im neu aufzustellenden RROP zwischen der Kreisentwicklung und der Naturschutzbehörde abgestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
IHK Elbe-Weser 163-0044	<p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) grenzen im südlichen Bereich an das NSG Rohrfernleitungen (Gas).</p> <p>Es wird angeregt, die Betreiber der Leitungen ebenfalls zu beteiligen. Gleiches wird für die parallel verlaufende Bahntrasse und die nördlich des NSG verlaufene Bundesautobahn 1 angeregt.</p>	<p>Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig vorhandenen Leitungen ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7 NSG-VO). Für die im NSG verlaufenden Leitungen gilt die spezielle Ausnahme von den Verboten in § 3 Abs. 3 NSG-VO.</p> <p>Im Rahmen der TÖB-Beteiligung wurden sowohl potentielle Betreiber von Leitungen als auch die Betreiber der Bahntrasse und der Bundesautobahn 1 beteiligt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
SG Sittensen 163-0041 NewDev Solarpark Tiste 163-0038	<p>Angrenzend sind seit dem 30.09.23 die 61. Änderung des F-Plans der Samtgemeinde Sittensen sowie der Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark Tiste“ der Gemeinde Tiste rechtskräftig. Diese wurden bei der Abwägung nicht berücksichtigt.</p> <p>Der B-Plan müsste als geltende Rechtsnorm im Rahmen der Neuausweisung berücksichtigt werden, da die Neuausweisung das Solarvorhaben beeinträchtigen und im Extremfall sogar unmöglich machen könnte.</p> <p>Durch die Flächenvergrößerung des NSG direkt an den Bereich der FNP-Änderung und des Bebauungsplans heran, wird das naturschutzrechtliche Konfliktpotenzial erhöht.</p>	<p>Der Kalber Bach verbleibt im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes. Da dieser bislang auf der Grenze lag, wurde die Karte zur Klarstellung leicht angepasst. Eine flächige Vergrößerung erfolgt hierdurch nicht. Im Übrigen bleiben alle Grenzen auch zeichnerisch unverändert bestehen.</p> <p>Da der geplante Solarpark vollständig außerhalb des Naturschutzgebietes liegt und dieser naturgemäß auch nicht in der alten Verordnung berücksichtigt wurde, ist nicht nachvollziehbar, warum er bei einer Neuausweisung freigestellt werden müsste. Dies gilt umso mehr, weil er vollständig außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegt.</p> <p>Eine Flächenvergrößerung erfolgt nicht, da die im Verfahren vorgesehene Einbeziehung von Kompensationsflächen in das Naturschutzgebiet aufgrund verschiedener Stellungnahmen nicht erfolgt.</p>	Keine Änderung.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Landkreise haben bei der Neuausweisung die Existenz des Solarvorhabens im Übrigen gänzlich nicht berücksichtigt, obwohl am 6. Juli 2023 bereits fünf Bauanträge beim Landkreis Rotenburg / Wümme eingereicht worden sind.	Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Solarpark bislang nicht genehmigt wurde. Zudem ist ein Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO (einstweilige Anordnung) beim Oberverwaltungsgericht anhängig, der sich gegen den Bebauungsplan richtet.	
Privat 163-0027	Ich lege Einspruch zur Neuverordnung ein. Als Besitzer und Pächter betroffener Flächen sehe ich eine ordnungsgemäße und fachgerechte Bewirtschaftung stark gefährdet und enormer Wertverlust würde diesen Flächen widerfahren.	Der Einwand ist unbegründet. Bei den Flächen handelt es sich bereits jetzt um Naturschutzgebiet. Eine Bewirtschaftung dieser Flächen ist weiterhin möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.
Privat 163-0028	In Zukunft gelten Regelungen nicht nur im Gebiet selbst, sondern auch in den angrenzenden Gebieten. Meine Grünlandfläche kann ich nicht mehr richtig bewirtschaften, denn Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet können nicht ausgeschlossen werden. Das wird umso schwieriger, wenn dort der künftige Solarpark Tiste entsteht, hierfür ist der Bauantrag bereits beschlossen. Gleiches gilt für die von mir betriebene und genehmigte Schweinemastanlage.	Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden, rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen ist in § 4 Abs. 2 Nr. 7 freigestellt. Dies gilt auch für einen etwaig noch zu genehmigenden Solarpark Tiste. Es wird weder deutlich noch wäre ersichtlich, welche Regelungen sich auf Grünlandflächen außerhalb des eigentlichen Schutzgebietes erstrecken würden. Bei etwaigen Bauabsichten wäre auch ohne Anpassung der Verordnung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. An Art und Umfang werden durch die Anpassung der Verordnung keine höheren Anforderungen gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Privat 163-0028	Das Schutzgebiet wird auf der Südseite vergrößert und ragt damit am Herwigshof auf	Der „Kalber Bach“ verbleibt im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes. Da dieser bislang auf der Grenze lag, wurde die Karte	Wird zur Kenntnis genommen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		die südliche Bahnseite, die Bahnstrecke ist auf künftig eine gute natürliche Grenze.	zur Klarstellung leicht angepasst. Eine flächige Vergrößerung erfolgt hierdurch nicht. Im Übrigen bleiben alle Grenzen auch zeichnerisch unverändert bestehen. Dies wurde bereits im Verfahren sowie in der Begründung umfassend klargestellt. Die Grenze verläuft weiterhin entlang des nördlichen Böschungsfußes der Bahnstrecke.	
Verfahren				
Fehlende Anstoßfunktion	NewDev Solarpark Tiste 163-0038	Die neu hinzugekommenen Flächen sind in den ausgelegten Unterlagen und zur Verfügung gestellten WMS-Diensten nicht dargestellt. Die Auslegung erfüllt damit ihre Anstoßfunktion nicht, da die für die anliegenden Berechtigten nicht das Maß ihrer der durch die Neuverordnung begründeten Betroffenheit erkennbar ist.	Bei der neu hinzugekommenen Fläche handelt es sich um Teilstücke der Grundstücke Gemarkung Heidenau, Flur 1, Flurstück 65/2 und 67/1 sowie Gemarkung Heidenau, Flur 1, Flurstück 74/2. Die Flächen sind als Kompensationsflächen gesichert. Die Kompensationsflächen grenzen unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet an. Daher wurden sie zunächst in das NSG miteinbezogen. Das Kompensationsziel auf den Flächen kann jedoch auch ohne NSG-Ausweisung erreicht werden. Aufgrund der Weisung des MU Niedersachsen, das Gebiet bis Ende 2024 abschließend zu sichern und um die Verordnung nicht potentiell angreifbar zu machen, werden die Flächen nicht Bestandteil des NSG. Das Verfahren beschränkt sich damit lediglich auf die bestehenden Grenzen des Naturschutzgebietes „Großes Everstorfer Moor“ aus dem Jahr 1988. Der „Kalber Bach“ verbleibt im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes. Da dieser	Änderung wie von der Verwaltung vorgeschlagen. In der Begründung wird der folgende Absatz gestrichen: <i>„Nördlich und südlich an das EU-Vogelschutzgebiet bzw. das alte NSG angrenzend wurden drei räumlich nicht zusammenhängende Flurstücke mit bestehenden naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen in das NSG miteinbezogen. Die Abgrenzung orientiert sich an bestehende Flurstücksgrenzen und an im Gelände visuell erkennbare Nutzungsgrenzen.“</i>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>bislang auf der Grenze lag, wurde die Karte zur Klarstellung leicht angepasst. Eine flächige Vergrößerung erfolgt hierdurch nicht. Im Übrigen bleiben alle Grenzen auch zeichnerisch unverändert bestehen.</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes erfolgte bei den Samtgemeinde Sitzungen und Tostedt mittels Bekanntmachungstext und einer beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 gemäß § 14 Abs. 2 NNatSchG.</p> <p>Auf der Übersichtskarte wurde die Grenze des Naturschutzgebietes vollständig abgedruckt, so dass eindeutig erkennbar war, ob eine Betroffenheit vorliegt.</p>	
	<p>NewDev Solarpark Tiste 163-0038</p>	<p>Die Einwanderheberin wurde entgegen § 14 Abs. 3 NNatSchG nicht angehört.</p>	<p>Diese Regelung gilt für die Ausweisung von Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen. Danach kann von einer Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NNatSchG abgesehen werden, wenn vor Erlass einer entsprechenden Verordnung die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten angehört wurden.</p> <p>Bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten findet diese Regelung jedoch keine Anwendung. Des Weiteren befindet sich der geplante Solarpark außerhalb des anzupassenden Schutzgebietes, so dass er auch nicht als betroffener Eigentümer in einem</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Verfahren zur Ausweisung von Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsteilen beteiligt worden wäre.	
Verordnung				
§ 1 Naturschutzgebiet				
§ 1 Abs. 1 Gebietsabgrenzung	BUND 163-0039	Es werden nur Teile des EU-Vogelschutzgebietes ausgewiesen. Welche nachvollziehbaren Gründe gibt es dafür?	Das 1.928 ha große EU-Vogelschutzgebiet V22 „Moore bei Sittensen“ erstreckt sich auf mehrere Teilgebiete in den Landkreisen Harburg und Rotenburg (Wümme). Zur Sicherung des EU-Vogelschutzgebietes werden bzw. wurden insgesamt sechs Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das NSG „Großes Everstorfer Moor“ sichert also nicht das gesamte Vogelschutzgebiet, sondern nur ein Teilgebiet davon.	Wird zur Kenntnis genommen.
	AKN 163-0026	Die Flächen nördlich der Straße Birkenbüschen sollten mit einbezogen werden. Hier befinden sich aktuell sehr wertvolle Flächen für die Gilde der Vögel des Moore und des Offenlandes (Brutvorkommen von Brachvogel, Kiebitz, Schwarzkehlchen, Feldlerche, Wiesenpieper).	Bei den Flächen handelt es sich in Teilen um Kompensationsflächen, die über andere Rechtsbereiche gesichert sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Autobahn GmbH 163-0037	Die aktuelle Gebietsabgrenzung umfasst den die A1 begleitenden Entwässerungsgraben, Gehölzstreifen, Wildschutzzaun und dem 3 m breiten Räumstreifen. Die Aufla-	Dem Einwand kann gefolgt werden, die Flurstücke Gem. Halvesbostel, Flur 5, Flst. 14/6 und 26/5 werden aus dem NSG ausgenommen, die Flurstücke, 14/2, 26/2 und 48/6 werden im Bereich des Grabens und	Änderung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	gen nach § 4 Abs. 6 stellen einen erheblichen Mehraufwand dar. Wir bitten darum, den Räumstreifen von der Gebietsabgrenzung auszusparen	des Räumstreifens aus dem NSG ausgenommen.		
	<p>SG Sittensen 163-0041</p> <p>NewDev Solarpark Tiste 163-0038</p>	<p>Nach Vergleich der Abgrenzung des bisherigen NSG mit der Neuausweisung lässt sich feststellen, dass die Flurstücke 88/1 und 183/92 sowie Teilflächen des Flurstücks 74/2 hinzugekommen sind.</p> <p>Es wird nicht weiter ausgeführt, welches Kriterium zu der Abweichung von der Flurstücksgrenze 74/2 geführt hat.</p> <p>Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der neu erfassten Flächen. In der vorgelegten Begründung befinden sich bisher keine überzeugenden Argumente für die Erweiterung des NSG.</p>	<p>Die Flurstücke 88/1 und 183/92 sind bereits seit der Erstaussweisung des Naturschutzgebietes „Großes Everstorfer Moor“ im Jahr 1988 durch die Bezirksregierung Lüneburg Bestandteile des Schutzgebietes.</p> <p>Im Übrigen bleiben alle Grenzen auch zeichnerisch unverändert bestehen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 1 Abs. 3 Gräben und Gehölzstrukturen an der Grenze	SG Sittensen 163-0041	<p>Durch die Formulierung, dass Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der schwarzen Linie berührt werden, im NSG liegen, ist nicht klar, welches Gebiet tatsächlich von der Verordnung erfasst wird. Der Geltungsbereich der Verordnung ist dadurch zu unbestimmt.</p>	<p>Die Grenzführung ist durch § 1 Abs. 3 der NSG-VO eindeutig beschrieben (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 21.06.2022, Az. 4 KN 195/19). In den allermeisten Fällen wurden die Flurstücksgrenzen auch als Abgrenzung der Verordnung aufgenommen.</p> <p>Zur Klarstellung wurde die Formulierung aufgenommen, dass von der schwarzen Linie berührte Landschaftsstrukturen innerhalb der Verordnungsgrenze liegen. Lineare Gehölzstrukturen und Gräben sind bei notwendigen Abweichungen von den Flur-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>stücksgrenzen geeignet als Grenze zu dienen, da hier meistens landwirtschaftliche Flächen oder Wege angrenzen und die Gehölzstrukturen aufgrund dessen weiterhin regelmäßig gepflegt werden.</p> <p>Anhand von Luftbildern kann die Grenzziehung auch bei dem Absterben von Gehölzstrukturen rekonstruiert werden.</p>	
	NewDev Solarpark Tiste 163-0038	Mit dieser Festsetzung werden bestehende Gebüsch innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 10 für den Solarpark ggf. Teil des künftigen NSG. Ggf. wächst das NSG in den Solarpark hinein. Konflikte können sich daraus ergeben, wenn die betreffenden Bäume und Büsche gepflegt werden müssen. Insgesamt erstreckt sich daher die Festsetzung des NSG in den Bereich des Solarvorhabens und des diesem dienenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Festsetzungen.	<p>Die Grenzführung orientiert sich an vor Ort erkennbaren Grenzen. Die Grenzziehung wurde im Vergleich zur alten Verordnung nicht geändert. Das Naturschutzgebiet endet kurz vor dem Graben, der nördlich vom geplanten Solarpark verläuft.</p> <p>Die im Osten angrenzende Kompensationsfläche wurde aufgrund verschiedener Stellungnahmen nicht in das Naturschutzgebiet übernommen. Die übliche Pflege von Bäumen und Büschen ist ebenso freigestellt wie die Unterhaltung bestehender Anlagen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 2 <i>Schutzzweck</i>				
§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck	NLWKN 163-0035	Der letzte Satz kann gestrichen werden, da er fast inhaltsgleich in § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 wiederholt wird. Der erste Satz sollte um die ff. Formulierung ergänzt werden: „und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Grün-	Die jetzige Formulierung sollte beibehalten werden, da sie das Gebiet schön beschreibt.	Keine Änderung.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		den oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit." Mit dieser Ergänzung lässt sich der präambelmäßigen Einleitung eher gerecht werden.	
§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Schutzzweck Moorwälder	AKN 163-0026	Wir begrüßen die Nennung von elf Zielen der Unterschutzstellung sowie die Herausstellung von Zuständen, die für die langfristige Sicherung des Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Punkt 1 ist hierbei entscheidend für das Gebiet.	- Wird zur Kenntnis genommen.
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Schutzzweck Brutvögel	NLWKN 163-0035	Da nicht nur Brutvögel zu schützen sind, sondern auch Rastvögel, sollten diese mit aufgeführt werden: <i>„Schutz störungsempfindlicher Brut- und Rastvögel.“</i>	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 NSG-VO wird wie folgt neu formuliert: <i>„den Schutz störungsempfindlicher Brut- und Rastvögel...“</i>
§ 2 Abs. 4 Nr. 1 Erhaltungsziele Kranich	NLWKN 163-0035	Da Kranich und Kornweihe im Gebiet rasten, sollten auch die nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßigen Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie Berücksichtigung finden (s. SDB V 22). Daher sollte eingefügt werden: „Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), die das Gebiet als Gastvogelart auf den Zugwegen aufsucht.“	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 NSG-VO wird wie folgt neu formuliert: <i>„... Wert bestimmenden Anhang I-Arten [...] Bestandes dieser Arten</i> <i>a) Kranich (<i>Grus grus</i>) [...]</i> <i>b) Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) als Gastvo-</i>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
			gel auf ihren Zugwegen einschließlich des Erhalts und Wiederherstellung ungestörter Standorte größerer Schlafplatzgesellschaften sowie einer stabilen Kleinsäugerpopulation durch Erhalt und Wiederherstellung von Brachflächen, halboffenen Pfeifengrasflächen im Moorkern und feuchten Grünländern sowie weitgehend unzerschnittene Räume zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen,“	
§ 2 Abs. 4 Nr. 2 a + c Erhaltungsziele Vögel der Moore und Sümpfe	NLWKN 163-0035	Die Nomenklatur hat sich bei ff. Arten geändert: Statt „Großer Brachvogel“, nunmehr „Brachvogel“ Statt „Ziegenmelker“ würde ich einfügen „Nachtschwalbe (vormals Ziegenmelker)“	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Änderung wie vorgeschlagen.
§ 2 Abs. 6 Erschwerenisausgleich	AKN 163-0026	Hier sollte das „kann“ durch ein „soll“ ersetzt werden.	Das „kann“ unterstreicht den freiwilligen Charakter der Vertragsnaturschutzmaßnahmen und sollte beibehalten werden. Letztendlich ist das Angebot auch abhängig von	Keine Änderung.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			vorhandenen Haushaltsmitteln des Landes etc.	
§ 3 Verbote				
§ 3 Allgemein	NLWKN 163-0035	Im Hinblick auf den Luftverkehr sollte zur Klarstellung am Ende eingefügt werden: <i>„Hinsichtlich des Luftverkehrs über Naturschutzgebieten wird auf die einschlägigen unionsrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Vorschriften verwiesen. Für bemannte Luftfahrzeuge besteht nach Anhang SERA. 5005 Buchstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 im Grundsatz eine Mindestflughöhe von 150 m. Für den unbemannte Luftverkehr gelten die Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO.“</i>	Der Einwand kann nachvollzogen werden. In einem Verfahren vor dem BVerwG im Jahr 2023 wurde den Naturschutzbehörden die Befugnis abgesprochen, Gebiete mit Flugbeschränkungen für Luftfahrzeuge festzulegen. Eine diesbezügliche Sperrwirkung folge aus dem Regelungskonzept des Luftverkehrsgesetzes, mit dem der Bund abschließend von seiner ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit nach Art 73 Abs. 1 Nr. 6 GG für das Luftverkehrsrecht Gebrauch gemacht habe. Aus diesem Grund enthält diese NSG-VO keine Regelungen zum Umgang mit bemannten Luftfahrzeugen. Die Regelungen des § 21 h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sind den Betreiberinnen und Betreibern von bemannten Luftfahrzeugen bekannt. Ein zusätzlicher Hinweis in der Verordnung wird nicht als zweckdienlich gesehen.	Keine Änderung.
	Gemeinde Heidenau 163-0024	Erstreckung des Schutzes auf Bereiche außerhalb problematisch. Eine Aufteilung nach Verbote innerhalb und außerhalb des NSG notwendig. Zu berücksichtigen sind dabei:	Die Kritik müssten an anderer Stelle platziert werden, da sich der Umgebungsschutz	Wird zur Kenntnis genommen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Freizeitzentrum Heidenau: wirtschaftlichkeit durch Neuausweisung fraglich, hier relevant sind die Verbote § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 9, 11, 12, 13. Hier müsste es eine Ausnahme für das gesamte Ferienzentrums in § 3 Abs. 3 geben. 2. Biogasanlagen „Heidenau West“ und „Heidekoppel“: der Betrieb der Anlagen verstößt gegen mehrere Verbote, hier braucht es eine Ausnahme in § 3 Abs. 3. 3. Hofanlage „Birkenbüschen“: der Betrieb liegt in 100m vom Schutzgebiet, hier braucht es eine Ausnahme in § 3 Abs. 3. 	für Naturschutzgebiete bereits aus Bundesvorschriften, namentlich dem § 23 Bundesnaturschutzgesetz ergibt.		
	<p>NewDev Solarpark Tiste 163-0038</p> <p>Das Solarvorhaben müsste bei sachlich angemessener Befassung von den Verboten der NSG-VO ausgenommen werden.</p> <p>Die Verbotstatbestände sind so gefasst, dass auch Handlungen außerhalb des NSG erfasst sind, wenn diese zu einer Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Somit würde die NSG-VO das Vorhaben im Extremfall sogar unmöglich machen.</p>			
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4+5</p> <p>Wasserentnahmen</p>	<p>Privat 163-0043</p>	Die Bohrung für die Herstellung von Viehtränken muss erlaubt sein. Die Wasserentnahme von Grundwasser für Vieh ist von geringer Bedeutung.	Dies ist in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 NSG-VO freigestellt, sofern eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt und erteilt wurde.	Wird zur Kenntnis genommen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
§ 3 Abs. 1 Nr. 9 Wildlebende Tiere	Privat 163-0043	Es muss erlaubt sein, den Wolf zu stören / vergrämen um Weidetiere zu schützen.	Das Wolfsmanagement wird aktuell auf Landesebene diskutiert. Insofern hier Lösungsmöglichkeiten gefunden werden, die mit dem Artenschutzrecht vereinbar sind, sind solche Maßnahmen auch im NSG denkbar. Wolfssicherer Zäune dürfen weiterhin errichtet werden, da sie als ortsüblich gelten.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 3 Abs. 1 Nr. 21 Einzelbäume außerhalb des Waldes	Privat 163-0042 163-0043	Totholzentnahme auf Grünland muss ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt sein. Pflegeschnitte/Rückschnitte von Gehölzen an Grünland muss gestattet sein.	Die Entnahme stehenden und liegenden Totholzes fällt nicht unter dieses Verbot. Schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Bäumen jeweils in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres sind freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 NSG-VO).	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 3 Abs. 2 Betretensverbot	AKN 163-0026	Die Formulierung ist richtig, aber für Bürger nicht umsetzbar, da die Karte des NSG nicht die „Wege“ im Sinne der Verordnung wiedergibt. Wir bitten darum, die Schutzgebietskarte entsprechend zu ergänzen.	Im NSG dürfen die vorhandenen Wege betreten werden. Eine Darstellung in der Verordnungskarte wird nicht empfohlen, da diese nur selten aufgerufen wird. Es empfiehlt sich vielmehr eine für jedermann erkennbare Kennzeichnung vor Ort.	Keine Änderung.
§ 3 Abs. 3 Freistellung Erdgashochdruckleitung	Gascade GmbH 163-0016	In Ihren Unterlagen (Entwurf zur Verordnung und Begründung) wird unter § 3 Absatz 3 die Erdgashochdruckleitung NEL aufgeführt. Unsere Erdgashochdruckleitung RHG nebst LWL-Kabel ist dort ebenfalls aufzuführen und entsprechend von den Verboten auszunehmen. Dies gilt für Maßnahmen, die für den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung unserer Anlagen notwendig sind, ebenso für das Freihalten des	Dem Einwand kann gefolgt werden.	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 NSG-VO wird wie folgt neu formuliert: Die Verbote in Abs. 1 und 2 gelten nicht für <i>„2. den Betrieb, die Unterhaltung und die Instandsetzung“</i>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		8 m breiten Schutzstreifens entlang der Leitung.		zung der im NSG verlaufenden Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen,“
§ 4 Freistellungen				
§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Betreten + Befahren Eigentümer	BUND 163-0039	Die Formulierung sollte vor die entsprechenden Regelungen zur Landwirtschaft, Forstwirtschaft, fischereiliche Nutzung etc. gesetzt werden und mit den Worten „wie folgt“ ergänzt werden und nicht pauschal in den Freistellungen des Verordnungstextes aufgenommen werden.	Die Regelung bezieht sich zunächst nur auf das Betreten und Befahren des Gebietes und gilt unabhängig von der eigentlichen Bewirtschaftungsform. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung folgenden in den Absätzen 3 bis 6.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 b Betreten + Befahren des Gebietes durch öffentliche Stellen	LBEG 163-0030	Unter „Freistellungen“ müssen die Begehung und die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden	In § 4 Abs. 2 Nr. 2 b ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 2 Nr. 2 d Maßnahmen zur Untersuchung des Gebietes	NLWKN 163-0035	Es liegt eine Fläche der Landesnaturschutzverwaltung im geplanten NSG (s. Anlage). Vor diesem Hintergrund sollte die Formulierung in § 4 Abs. 2 Zf. 2d) lauten: „zuständige Naturschutzbehörde“, um die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch auf den Flächen freizustellen, ohne dass eine vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde beim Landkreis Harburg erforderlich ist.	Die Landesnaturschutzverwaltung ist in diesem Fall auf ihren Flächen auch die zuständige Naturschutzbehörde.	Keine Änderung.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	NewDev Solarpark Tiste 163-0038	Aus dieser Regelung folgt die Einwanderherin, dass die Landkreise artenschutzrechtliche Untersuchungen als potenziell unzulässige Handlungen ansehen. Die Einwanderherin ist ggf. gehalten, im NSG bzw. angrenzend weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen. Die Naturschutzbehörde könnte entsprechende Anträge schlicht binnen angemessener Frist entscheiden und so unbillig auf die betreffenden Verfahren Einfluss nehmen.	Erforderliche Zustimmungen nach der Verordnung <u>sind</u> auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind (§ 5 Abs. 1 NSG-VO). Im Übrigen stünde der Vorhabenträgerin der Rechtsweg gegen aus ihrer Sicht rechtswidrige Entscheidungen zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Drohnen	LWK 163-0033	Der Begriff „naturverträglich“ im Zusammenhang mit dem Einsatz von Drohnen ist nicht üblich und bisher nicht klar definiert. Maßnahmen zur Kitzrettung sind damit nahezu ausgeschlossen. Besser wäre „allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlicher Aufgaben“.	Der Begriff des naturverträglichen Drohneneinsatzes ist in der Begründung näher definiert und hat sich in den Naturschutzgebieten mit demselben Inhalt bewährt. Die Rehkitzrettung konnte in diesen Gebieten in der Vergangenheit ohne Probleme durchgeführt werden.	Keine Änderung.
§ 4 Abs. 2 Nr. 5+6 Gewässerunterhaltung	NLWKN 163-0035	Einfügung am Ende des Textes: <i>„wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.“</i>	Die aufgenommenen Regelungen wurden aufgenommen, da sie bei korrekter Anwendung das NSG und seine Bestandteile summarisch nicht beeinträchtigen werden. Eine Anzeigefrist ist hier daher nicht weiter erforderlich.	Keine Änderung.
	Unterhaltungsverbände Obere Oste und Aue 163-0010	Gewässerunterhaltung Der Unterhaltungsverband unterhält den Kalberbach 1x jährlich ab September. Innerhalb des betroffenen Gewässerabschnittes hat der Kalber Bach eine Gewässersohlbreite von 1,0 m und deutlich kleiner.	Da allein das Gewässer „Kalber Bach“ im NSG „Großes Everstorfer Moor“ liegt und dieses über eine geringe Sohlbreite von einem Meter und kleiner verfügt, wird die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 5 a + b wie folgt angepasst:	Änderung wie vorgeschlagen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wasser- und Bodenverband Kalber Bach 163-0015</p> <p>Das Krauten der Gewässersohle ist einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellinie zulässig. Aufgrund der geringen Sohlbreite von 1,0 m und kleiner ist eine solche Unterhaltung technisch nicht umsetzbar. Hier ist lediglich eine einseitige Böschungsmahd und Krautung der Sohle mit Schonung der Böschungsbereiche möglich. Bei Gewässersohlbreiten von < 1,5 m wird die Durchführung der maschinellen Sohlkrautung gemäß des „Leitfadens Artenschutz-Gewässerunterhaltung“ auch von der Naturschutzbehörde beim Landkreis Rotenburg (Wümme) akzeptiert.</p> <p>Böschungsbefestigung Maßnahmen zur Böschungssicherung werden vom Verband nur mit Natursteinmaterial aus der Region durchgeführt. Andere Materialien werden bereits vom Verband ausgeschlossen. Hier entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand, die ausschließliche Verwendung von regional vorkommendem Natursteinmaterial sollte zulässig sein.</p>	<p>5. die ordnungsgemäße Unterhaltung des „Kalber Bachs“ nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).</p> <p>Dabei zulässig sind:</p> <p>a) das Krauten der Sohle unter größtmöglicher Schonung des Böschungsfußes in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres und belassen von mindestens 20 % Refugialzonen,</p> <p>b) die Böschungsmahd einseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,</p>	
	<p>AKN 163-0026</p> <p>Die Art und Intensität der Gewässerunterhaltung von Moorflächen ist eng mit dem Schutzzweck verknüpft. Z.T. sind neue Gräben angelegt worden, andere werden seit Jahren nicht unterhalten. Daher ist in der VO zu nennen in welchen Gewässern die Unterhaltung zulässig ist. Außerdem sollte die Verordnung die Grundlage bilden, eine Neugestaltung der Ge-</p>	<p>Gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 ist die Unterhaltung der Gewässern 3. Ordnung nur dann zulässig, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt. Eine Kartographische Darstellung ist aus Sicht der Verwaltung in der Verordnung nicht zielführend, da die</p>	<p>In § 2 Abs. 2 Nr. 2 NSG-VO und § 2 Abs. 5 Nr. 1 NSG-VO wird wie vorgeschlagen das Wort „Wiederherstellung“ hinzugefügt.</p>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bietsentwässerung zu erreichen. Im aktuellen Zustand schneiden in vielen Fällen die vorhandenen und unterhaltenen Gewässer so tief in den Boden ein (oft in den unter den Torfen liegenden Mineralboden) und haben eine so tiefliegende Gewässersohle (die bei Niedrigwasser auch der Wasserspiegellage entspricht), dass die angrenzenden Moorflächen weiträumig entwässert werden. Ein „Sicherung des ganzjährig oberflächennahen Grundwasserstands“ und damit ein entscheidender Schutzzweck ist mit der Struktur der bestehenden Gewässer nicht zu erreichen. Auch die Ziele des WHG (§39 (2) „Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen.“) werden mit dem aktuellen Entwässerungssystem substantiell verletzt. Dass die jahrzehntelangen Maßnahmen zur Freihaltung der Hochmoorflächen (Entkusselungen), in die schon viel Energie und Haushaltsmittel geflossen sind, bei der aktuell praktizierten Gebietsentwässerung nicht nachhaltig die Natur schützen, unterstreicht unseres Erachtens die absolute Notwendigkeit Naturschutz und Regelung des Gebietswasserhaushalts zu verbinden.</p> <p>In Bezug auf die Verordnung sowie deren Begründung sollte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §2 (2) 2. lauten 	<p>Gewässerunterhaltung im Gebietsmanagement am Schutzzweck ausgerichtet werden sollte und einer gewissen Flexibilität unterliegen muss. Auch eine Vorgabe von Entwässerungstiefen ist aus Sicht der Verwaltung zum Zeitpunkt der Neuverordnung nicht zielführend. Um das Ziel zu erreichen sind umfassende Wasserstandsgutachten zu erstellen. Dies ist bereits im Managementplan als Maßnahme zur Gebietsentwicklung vorgesehen.</p> <p>Den vorgeschlagenen Änderungen zum Schutzzweck kann gefolgt werden.</p>	

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„die Sicherung und Wiederherstellung eines ganzjährig oberflächennahen Grundwasserstands im Hochmoorbereich durch den Rückhalt von Niederschlägen im Gebiet sowie den Schutz vor Entwässerung,“</p> <ul style="list-style-type: none"> • §2 (5) 1. lauten <p>„die Erhaltung und Wiederherstellung des ganzjährig oberflächennah vernässten Torfkörpers sowie der Schutz vor Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld,“</p> <ul style="list-style-type: none"> • §4 (2) 5. lauten <p>„die ordnungsgemäße Unterhaltung des „Kalber Bachs“ nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • §4 (2) 6. lauten <p>„die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung (Randgräben) nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. / 29. Februar des darauf folgenden</p>		

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	<p>Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks und der maximalen Entwässerungstiefe von 30 cm unter Flur für alle Moorböden erfolgt“</p> <ul style="list-style-type: none"> §4 (3) der Passus nach 2. lauten: <p>„Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen</p> <p>1. die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen, soweit die maximalen Entwässerungstiefe von 30 cm unter Flur für alle Moorböden nicht überschritten wird;“</p>			
	<p>Privat 163-0042 163-0043</p>	<p>Die händische Unterhaltung von Gräben 3. Ordnung muss ebenfalls freigestellt werden. Der Graben auf meiner Fläche ist mechanisch nicht zu reinigen. Diese Unterhaltung muss ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich sein.</p>	<p>Die Begriff „mechanisch“ schließt die händische Unterhaltung ein.</p>	<p>Keine Änderung.</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 9</p> <p>Einzelstammweise Holzentnahme</p>	<p>Privat 163-0043</p>	<p>Die Einzelstammweise Holzentnahme muss ohne Zustimmung der UNB möglich sein (unter Berücksichtigung der Nds. Baumsatzung)</p>	<p>Für die spätere Praxis ist es unerheblich, ob für das Fällen eines Baumes im NSG eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG oder nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 NSG-VO beantragt werden muss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
<i>§ 4 (3) Landwirtschaftliche Bodennutzung</i>			
§ 4 Abs. 3 Landwirtschaft Allgmein	SG Sittensen 163-0041 Im RROP LK ROW sind die Flächen östlich und süd-östlich als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die SG Sittensen sieht insbesondere Konfliktpotenzial bei den Verboten § 3 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 16 des Entwurfs. In der Verordnung ist ausdrücklich beschrieben, dass sich diese nicht nur auf Handlungen innerhalb, sondern auch außerhalb des NSG bezieht. Auch die Regelungen zu den Grünland- und Ackerflächen lassen einen Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen.	Die Kritik müssten an anderer Stelle platziert werden, da sich der Umgebungsschutz für Naturschutzgebiete bereits aus Bundesvorschriften, namentlich dem § 23 Bundesnaturschutzgesetz ergibt. Es ist aber davon auszugehen, dass die Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 + 7 und 16 des Verordnungsentwurfes vorwiegend innerhalb des Naturschutzgebietes zum Tragen kommen. Eine verstärkte Entwässerung sowie das Aufschütten und Ablagern von Stoffen kann durch die Grundwasserfließrichtung jedoch auch zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führen, wenn die eigentliche Maßnahme außerhalb erfolgt. Insoweit wäre bereits jetzt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Regelungen in der Verordnung sorgen letztendlich für Rechtsklarheit.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 3 Gewässerrandstreifen	BUND 163-0039 Ein lediglich 5 m breiter Randstreifen zu Gewässern zweiter und dritter Ordnung, der von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln freigehalten werden soll, widerspricht dem Schutzzweck in § 2 Abs. 5 NSG-VO. Bei entsprechenden Windverhältnissen werden Pestizide und Düngemittel in die Gewässer eingetragen. Daher ist ein mindestens 10 m breiter Randstreifen vorzusehen.	Es handelt sich letztlich um einen Kompromiss zwischen den berechtigten Interesse von Naturschutz und Landwirtschaft, der so auch als Kompromiss Eingang in den Niedersächsischen Weg gefunden hat.	Keine Änderung.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	<p>In diesem Zusammenhang wird auf die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie verwiesen, die die Erreichung guter ökologischer Zustände der Gewässer fordert.</p> <p>Auch Niedersachsen ist verpflichtet, die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen. Diese Vorgaben sind daher erst recht in einem (künftigen) Naturschutzgebiet einzuhalten.</p>			
<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Grünlandflächen allgemein</p>	<p>LWK 163-0033</p> <p>Privat 163-0042</p>	<p>Es sind nicht alle im Gebiet befindlichen Grünlandflächen in der Karte dargestellt. Auf diesen Flächen ist eine Nutzung faktisch nicht freigestellt und somit verboten. Auch Kompensationsverpflichtungen oder Naturschutzvereinbarungen können dieses Verbot innerhalb einer NSG-VO nicht umgehen</p>	<p>Bei den „weißen“ Grünlandflächen handelt es sich um Flächen im öffentlichen Eigentum oder Flächen mit Kompensationsverpflichtung. Die Art und Weise der Bewirtschaftung wird für diese Flächen an anderer Stelle geregelt. Diese Maßnahmen sind mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und erfüllen die Zustimmung zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2d.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>§ 4 Abs. 3 Nr. 2 b</p> <p>Über- und Nachsaaten</p>	<p>Privat 163-0019 163-0040 163-0042 163-0043</p>	<p>Über- und Nachsaaten mit oberflächlicher Zerstörung der Grasnarbe (max. 10 cm tief) müssen freigestellt bleiben. Es kann nicht darauf gewartet werden, dass die zuständigen Mitarbeiter aus dem Urlaub oder der Elternzeit zurückkommen, die Zustimmung muss schnell erteilt werden.</p>	<p>Grünlandumbrüche stellen ein Projekt nach § 34 BNatSchG dar und sind grundsätzlich geeignet, das EU-Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen. Daher können auch oberflächliche Umbrüche nicht pauschal freigestellt werden.</p> <p>Über- und Nachsaaten zur Narbenpflege sind nach vorheriger Zustimmung weiterhin möglich, hiermit soll sichergestellt werden, dass die Bestimmungen des § 40 BNatSchG (Verwendung von gebietsheimischem Saatgut) erfüllt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Die Zustimmungen auf Grundlage der NSG-VO werden erfahrungsgemäß schnell und unbürokratisch erteilt.	
	Privat 163-0042	In der Begründung fehlt die Nachsaat mit einer Schlitzdrille	Die Begründung nennt beispielhafte Verfahren. Die zusätzlich Erwähnung der Schlitzdrille ist nicht notwendig.	Keine Änderung.
	LWK 163-0033	Nach- und Übersaaten dienen i.d.R. der Wiederherstellung einer wirtschaftlich nutzbaren Grünlandnarbe, diese müssen ohne Zustimmungsvorbehalt freigestellt werden.	Über- und Nachsaaten zur Narbenpflege sind nach vorheriger Zustimmung weiterhin möglich, hiermit soll sichergestellt werden dass die Bestimmungen des § 40 BNatSchG (Verwendung von gebietsheimischem Saatgut) erfüllt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 3 Nr. 2 c Gewässer- randstreifen	Privat 163-0019 163-0040 163-0042 163-0043	Die 2 m zusätzlichen Gewässerrandstreifen ohne Düngung würden für die eigenen bewirtschafteten Grünlandflächen eine Grünlandextensivierung bedeuten, die für meinen Betrieb nicht hinnehmbar ist. Hier sollten die Regelungen des Nds. Weges gelten.	Dem Einwand kann gefolgt werden, insofern Bodennahe ausbringungsverfahren verwendet werden.	Die Verordnung zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 b und Nr. 2 c NSG-VO wird wie folgt ergänzt: <i>„...; an den Gewässern dritter Ordnung kann der Gewässerrandstreifen bei Anwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren auf 3 Meter reduziert werden,“</i> Die Begründung zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 b und Nr. 2 c NSG-VO wird wie folgt ergänzt: <i>„...bzw. 3 m bei Verwendung emissionsarmer Ausbringungsverfahren...“</i>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
§ 4 Abs. 3 Nr. 2 e Bodenrelief	Privat 163-0042 163-0043	Das Verfüllen von Bodensenken durch künstliche Veränderung (z.B. Zugmaschine fährt sich fest) muss erlaubt werden.	Der Absatz regelt lediglich das Verändern des <u>natürlichen</u> Bodenreliefs. Fahrspuren o.Ä. sind damit nicht gemeint.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Entwässerungseinrichtungen	BUND 163-0039	Diese Freistellung widerspricht diversen Schutzzwecken der NSG-VO. Zudem widerspricht sie den im Schutzzweck genannten Arten, wie Kranich, Vogelarten der Moore und Sümpfe sowie Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes, die auf hohe Grundwasserstände angewiesen sind.	Die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen ist erforderlich für die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands im NSG. Der Fokus für hohe Wasserstände liegt eher auf den angrenzenden Hochmoorbereichen.	Keine Änderung.
	LWK 163-0033 163-0043 SG Sittensen 163-0041	Ein Zustimmungsvorbehalt für die Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ist völlig überzogen. Zumal Instandsetzungen rechtmäßig bestehender Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt sind. Die Instandsetzung bestehender Drainagen ist wesentlicher Bestandteil der Nutzbarkeit.	Regelmäßige Unterhaltungsarbeiten dürften weiterhin ohne Nachfrage durchgeführt werden. Diese fallen nicht unter den Begriff der Instandsetzung. Bei der Instandsetzung hat die betroffene Entwässerungseinrichtung bereits ihre Funktion verloren und entwässert nicht mehr. Landwirtschaftliche Entwässerungseinrichtungen sind in der Vergangenheit oftmals ohne behördliche Genehmigung errichtet worden, so dass es sich dabei nicht zwingend um rechtmäßig errichtete Anlagen handelt. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass die Instandsetzung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen mit dem Schutzzweck vereinbar sind und das Kriterium der FFH-Verträglichkeit erfüllen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
	Privat 163-0042	Der Unterschied zwischen Unterhaltung und Instandsetzung ist mir nicht ganz klar. Unter dem Begriff Unterhaltung versteht man die Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit der rechtmäßig vorhandenen Entwässerungseinrichtungen für ihre bestimmungsgemäße Nutzung. Bei der Instandsetzung geht es um die Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes einer <u>nicht</u> mehr vollständig funktionsfähigen Entwässerungseinrichtung. Die Begriffe Unterhaltung (laufende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktion) und Instandsetzung (einmalige Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktion) lassen sich somit gut voneinander abgrenzen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Zäune	LWK 163-0033 Privat 163-0043	Die Errichtung wolfsicherer Zäune muss freigestellt werden.	Die Errichtung wolfsicherer Zäune ist nicht verboten.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Wildschäden	Privat 163-0019 163-0042 163-0043 LWK 163-0033	Die Grasnarbe muss regelmäßig verbessert und Wildschäden müssen beseitigt werden. Der Zeitpunkt richtet sich kurzfristig nach der Witterung und ich kann nicht jedes Mal die Naturschutzbehörde vorab um ihre Zustimmung bitten.	Die Wildschadensbeseitigung ist weiterhin grundsätzlich erlaubt. Maßnahmen zur Verbesserung der Grasnarbe stehen unter Zustimmungsvorbehalt um gewährleisten zu können, dass bei Maßnahmen zur Narbenverbesserung die Bestimmungen des § 40 BNatSchG (Verwendung von gebietsheimischem Saatgut) erfüllt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 3 Satz 2	LWK 163-0033	Bitte ändern: „...Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramme...“	Dem Einwand kann gefolgt werden.	Änderung wie vorgeschlagen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
Nr. 5 Extensivierungsprogramme			
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 Entnahme von Wasser	BUND 163-0039 Diese Freistellung widerspricht diversen Schutzzwecken der NSG-VO. Zudem widerspricht sie den im Schutzzweck genannten Arten, wie Kranich, Vogelarten der Moore und Sümpfe sowie Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes, die auf hohe Grundwasserstände angewiesen sind.	Die Entnahme von Wasser für das Tränken von Vieh ist erforderlich für die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlands als Lebensraum der Wiesenvogelarten im NSG. Der Fokus für hohe Wasserstände liegt eher auf den angrenzenden Hochmoorbereichen.	Wird zur Kenntnis genommen.
§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 Zwischenlagerung Heu- und Silageballen	Privat 163-0019 163-0042 163-0043 Die Lagerung von Heu- und Silageballen sollte auch länger als 6 Wochen zugelassen werden. Z.B. 8 Wochen	In anderen Schutzgebieten stellen die 6 Wochen bislang kein Problem dar und werden dies sicher auch nicht in diesem NSG.	Keine Änderung.
<i>§ 4 (4) Forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes</i>			
§ 4 Abs. 4 Waldflächen allgemein	Privat 163-0042 Die Waldflächen auf Gem. Heidenau, Flur 8. Flst. 23 und 24 sind in der Karte nicht als Wald dargestellt.	In der aktuell gültigen Verordnung über das Naturschutzgebiet sind die genannten Flächen als Moorödländchen und nicht als Wald dargestellt. Dies wurde in der Neuausweisung übernommen. Eine Nutzung der Bäume kann im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit Zustimmung	Wird zur Kenntnis genommen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
		der Naturschutzbehörde aber weiterhin durchgeführt werden.		
<i>§ 4 (6) Ausübung der Jagd</i>				
§ 4 Abs. 6 Jagd allgemein	BUND 163-0039	<p>Es handelt sich um die Ausweisung eines Naturschutzgebietes innerhalb eines EG-Vogelschutzgebietes. Hier haben die Schutzinteressen der europäischen Vogelarten vor jagdlichen Interessen Vorrang. Daher ist es nicht akzeptabel, dass es weder festgelegte Jagdzeiten gibt, die z. B. Mindestens in Brutzeiten gelten sollten, um Brutvögeln eine ungestörte Brut zu ermöglichen, noch gibt es räumliche Einschränkungen im Hinblick auf die Jagd, z. B. In Bereichen des geplanten NSG's, die eine Bedeutung als Brut-, Nahrungs- oder Rastplatz für Vogelarten haben.</p> <p>Vollkommen inakzeptabel ist es, dass in diesem europäischen Vogelschutzgebiet auch Vogelarten (die dem Jagdrecht unterliegen) gejagt werden dürfen.</p> <p>Unabhängig davon, dass es in der jagdlichen Praxis immer wieder zu Verwechslungen kommt (z. B. mit Bläss,- Saat- und Ringelgänsen, Spieß,- Berg, Reiher- Tafel,- Samt- und Trauerenten) und dabei ganzjährig geschützte Vogelarten mit abgeschossen werden, ist es nicht hinnehmbar, dass in einem europäischen Vogelschutzgebiet, welches nach EU-Recht sämtliche europäischen</p>	<p>Der Einwand kann nachvollzogen werden. Letztlich handelt es sich bei den Regelungen um mit dem Kreisjagdrad getroffenen Kompromiss, die für die Natura 2000-Schutzgebietsverordnungen gelten sollte.</p> <p>Ganz allgemein wird im Moorkern des Everstorfer Moores jedoch kaum bis gar nicht gejagt, da es nur schwer zugänglich ist. Die vor Jahren im zentralen Moorbereich errichteten Hochsitze sind bereits abgängig.</p>	Keine Änderung.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Vogelarten umfasst, diese o.g. Arten ohne triftigen Grund abgeschossen werden dürfen.</p> <p>Begründung dafür: Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“. Im Standarddatenbogen (SDB) für das Europäische Vogelschutzgebietes „Moore bei Sittensen“ (EU-Code: 2723-401, sind bereits negative Auswirkungen u.a. durch die Jagd aufgeführt.</p> <p>Die Regelungen zur Jagd gem. § 4 Abs. 6 des Entwurfs tragen zum Schutzzweck (Sicherung als störungsarmes Brut- und Rastgebiet für Vogelarten der Feuchtgebiete) erkennbar nichts zum Schutzzweck bei, obwohl es sich bei den Mooren bei Sittensen zweifelsohne um Feuchtgebiete handelt.</p> <p>Als BUND fordern wir daher folgende Einschränkungen der Jagdausübung:</p> <p><i>„die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdausübung im Sinne des § 21 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 9 Abs. 4 des Nds. Landesjagdgesetzes auf Schalenwild, Marderhund, Mink, Nutria und Waschbär;</i></p> <p><i>dabei ist es jedoch unzulässig,</i></p> <p><i>a) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres auszuüben,</i></p>		

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><i>(hier müssen die Zeiten an die im geplanten NSG vorkommenden Vogelarten angepasst werden!)</i></p> <p><i>b) die Fangjagd mit Totschlagfallen auszuüben, zulässig bleibt die Fangjagd mit Lebendfallen ausschließlich mit elektronischem Meldesystem,</i></p> <p><i>c) Hochsitze zu errichten, die mehr als 10 m³ umbauten Raum umfassen (Ständer und Kanzel),</i></p> <p><i>d) Wild zu füttern, Wildäsungsflächen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder Brutkästen für Enten aufzustellen oder zu betreiben,</i></p> <p><i>e) das Naturschutzgebiet im Rahmen der Jagdausübung außerhalb der Straßen- und Wege zu befahren, außer zum Bergen von Wild und zum Bau von Hochsitzen;</i></p> <p><i>f) Die im vorliegenden VO-Entwurf vorgesehene Regelung zur Jagdausübung sollte entsprechend gänzlich gestrichen werden, da sie wie oben ausgeführt mit den im Schutzzweck des Verordnungsentwurfs genannten Vogelarten nicht kompatibel ist."</i></p>		
<p>§ 4 Abs. 6 Nr. 2+3</p> <p>Jagdwirtschaftliche Einrichtungen</p>	<p>NLWKN 163-0035</p>	<p>Bei Nr. 1 gilt die Zustimmungspflicht. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb abweichend von der Neuanlage von Wildäckern in Nr. 1 bei der Anlage von Hochsitzen oder anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen... lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen werden soll.</p>	<p>Die Anlage von Hochsitzen ist in der Regel nicht so stark beeinträchtigend wie die Neuanlage eines Wildackers. Daher ist der Anzeigevorbehalt angemessen. Nach Ablauf der Frist, kann der Hochsitz auch ohne Rückmeldung der UNB aufgestellt werden.</p> <p>Keine Änderung.</p>

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag	
<i>§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</i>				
§8	LWK 163-0033	Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben hiernach Maßnahmen der Naturschutzbehörde zu dulden. Das lehnen wir ab, Maßnahmen müssen mit den entsprechenden Eigentümern einvernehmlich abgestimmt werden.	§ 65 Abs. 2 BNatSchG bleibt unberührt. Die Eigentümer sind vor Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Die Maßnahmen dürfen sie darüber hinaus nicht unzumutbar beeinträchtigen (§ 65 Abs. 1 BNatSchG).	Keine Änderung.
<i>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</i>				
	Privat 163-0028	Bei Verstößen gegen die zahlreichen und unklaren Regelungen droht ein empfindliches Bußgeld. Sogar dann, wenn ich nur fahrlässig handele.	-	Wird zur Kenntnis genommen.
Verordnungskarte				
Forstwirtschaftliche Nutzung	LWK 163-0033	Forstwirtschaftliche Nutzflächen sind in der interaktiven Karte nicht dargestellt.	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die forstwirtschaftlichen Nutzflächen werden als dunkelgrüner Flächen dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen.
Darstellung	NewDev Solarpark Tiste 163-0038	In der bestehenden Verordnungskarte sind die Flächen in Moorömland, Wald, Grünland und Acker typisiert. In der neuen Verordnungskarte fehlt diese Darstellung.	In der neuen Verordnung werden lediglich freigestellte Nutzungen dargestellt. Eine Darstellung der verschiedenen Flächentypen ist für den Regelungsinhalt der Verordnung nicht notwendig.	Wird zur Kenntnis genommen.
	NLWKN 163-0035	Die mitveröffentlichte Karte stellt nicht die lt. Legende dunkelgrün dargestellt Waldfläche nach § 4 Abs. 4 dar.	Die mitveröffentlichte Karte, die öffentlich auslag, enthielt im nordwestlichen Bereich	Wird zur Kenntnis genommen.

Winsen (Luhe), der 3. Mai 2024

Naturschutzgebiet „Großes Everstorfer Moor“ (Neuausweisung 2024)

Tabellarische Zusammenstellung der in den Beteiligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 NNatSchG eingegangenen Anregungen und Bedenken (Synopsis)



Bezug	Einwendung (Zusammenfassung)		Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			eine Vielzahl an Flächen, die als forstwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt waren.	
	NewDev Solarpark Tiste 163-0038	<p>Der Geltungsbereich der Vorschriften einer NSG-VO soll zeichnerisch in Karten bestimmt sein. Dieser Vorgabe wird die Neufestsetzung nicht gerecht, da nach dem Wortlaut auch solche Handlungen verboten werden sollen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken können.</p> <p>Für diese wird nicht einmal bestimmter Abstand zum Schutzgebiet festgelegt.</p>	<p>Die Verordnung enthält keine Regelungen, die auf feste Entfernungsspielräume um das NSG herum beziehen. Daher können diese auch nicht in der Karte dargestellt werden.</p> <p>Die Ausführung in der Begründung zum Umgebungsschutz bezieht sich nur auf die sich unmittelbar aus der Bundesvorschrift § 23 BNatSchG. Die Kritik müssten dementsprechend an anderer Stelle platziert werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.